

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 12 Ka Me für den Bereich östlich
der Ortslage Wasserkurl

- - - - -

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am
16. 12. 1971 beschlossen, für das oben näher bezeichnete
Gebiet einen Bebauungsplan gem. § 30 BBauG aufzustellen.
Die Ausweisung dieses Geländes wurde notwendig, da die
Nachfrage nach Bauland zur Errichtung von 1- und 2-ge-
schossigen Wohnhäusern sowie nach Mietwohnungen stark
gestiegen ist. Ferner macht das stetige Anwachsen der
Bevölkerung die Schaffung von neuen Wohnräumen erforder-
lich.

Im Bebauungsplan wurden Baugrundstücke in 1-, 2- und 3-
geschossiger Bauweise ausgewiesen.

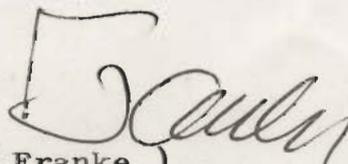
Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 17 BauNVO
festgesetzt. Bodenordnende Maßnahmen sind erforderlich
in Form von Grundstückserwerb für die geplanten Straßen-
flächen.

Die für die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und
Wasser sowie die Beseitigung der Abwässer notwendigen
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden im erfor-
derlichen Maße zugelassen. Die Erschließungskosten be-
laufen sich auf ca. 1,3 Mill. DM.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplanentwurf,
der wiederum vom Gebietsentwicklungsplan abgeleitet ist,
entwickelt worden.

Um für das im Plan gekennzeichnete Gebiet den geordne-
ten Verlauf städtebaulicher Maßnahmen zu sichern, ist
die Aufstellung eines Bebauungsplanes besonders wichtig.

Kamen, den 7. 8. 1972


(Franke)